OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302751/8/AL

Datum:
Linz, 7. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des N R, vertreten durch E & P OG, Rechtsanwälte, x, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. März 2020, GZ: BHBR/919040004433/19, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. März 2020, GZ: BHBR/919040004433/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 Schlusssatz Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verhängt, weil er am 6.4.2019, ca. 10:55 Uhr, in X, S, nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt habe, für den ihm als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, eine „Blaue Karte EU“, eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder „eine Niederlassungsbewilligung –Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
Es sei nachangeführter ausländischer Staatsbürger beschäftigt worden:
Name und Geburtsdatum des Ausländers: O C, geb.: x
Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
Beschäftigungszeitraum: 6.4.2019, von 9:00 Uhr bis zur Kontrolle um ca. 10:55 Uhr
Beschäftigungsort: S, X, Privatbaustelle R.

Es seien dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: § 28 Abs. 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und das Absehen von der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass O C ein Verwandter des Onkels des Bf sei, dem die alten Fenster des Objektes in S, X, geschenkt worden seien. O C sei vom Bf nie auf dem Grundstück des Bf in X beschäftigt worden. Der Bf habe auch in keinster Weise darüber Bescheid gewusst, dass O C auf seiner Baustelle am 6.4.2019 die Fenster ausbauen wollte. Der Bf habe selbst überhaupt nicht gewusst, was O C am 6.4.2019 auf seinem Grundstück wollte. Er selbst sei an diesem Tag im Ausland gewesen. Es sei mit O C nichts ausgemacht gewesen, dass dieser irgendetwas auf der Liegenschaft des Bf machen solle oder dürfe. Es liege jedenfalls kein Verschulden vor.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24.6.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Weiters wurde am 20.8.2020 eine mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, dessen Vater und ein Vertreter des Finanzamtes Braunau-Ried-Schärding teilnahmen. O C konnte aufgrund eines über ihn verhängten Einreiseverbotes sowie durch Covid19 erschwerte Bedingungen nicht an der Verhandlung teilnehmen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei Team 42, Finanzamt Braunau-Ried-Schärding, auf der Baustelle in S, X, am 6.4.2019 um ca. 10:55 Uhr wurde O C bei maurerähnlichen Arbeiten angetroffen. O C ist – wie sich erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herausstellte – Kriegsinvalide; er ist sowohl geistig als auch körperlich durch die Tätigkeit an der Front im Krieg beeinträchtigt. O C ist der Bruder der Tante des Bf und in Jahresabständen zu Besuch bei seiner Schwester in Mattighofen, weshalb der Bf durch das bestehende familiäre Verhältnis auch persönlichen Kontakt mit ihm hat. Der Bf hat dem O C die alten Fenster des Objekts seiner Liegenschaft in X, weil er diese im Zuge der Renovierungsarbeiten austauschte, geschenkt; diese Fenster wären nach österreichischem Standard zu entsorgen gewesen. Der Bf hat dem O C zu keinem Zeitpunkt aufgetragen, am 6.4.2019 handwerkliche Tätigkeiten an seiner Baustelle in X durchzuführen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Erst in der mündlichen Verhandlung kam die eingeschränkte kognitive und physische Verfassung des O C zu Tage. Der Bf und sein Vater konnten – unabhängig voneinander – schlüssig und glaubwürdig schildern, dass O C allein nicht im Stande war, fachgerechte Maurerarbeiten durchzuführen. Es ist für das erkennende Gericht durchaus glaubwürdig, dass der Bf dem O C bei einem Besuch die alten Fenster aus Gefälligkeit versprochen hat und dass O C – aufgrund seiner Beeinträchtigung – daraufhin in Eigeninitiative an der Baustelle etwas mitwirken wollte, indem er – so wie der Vater des Bf dies schilderte – „keine ernstzunehmenden hilfreichen Maurerarbeiten getätigt habe, sondern sich vorwiegend mit dem Werkzeug spielerisch beschäftigt habe“. Die Finanzpolizei führt ebenfalls nachvollziehbar und glaubwürdig aus, dass Ziegel an der Baustelle durch O C aufgesetzt worden seien, hält aber selbst fest, dass die fachgerechte Ausführung hierbei von der Finanzpolizei nicht beurteilt werden könne. Im Rahmen der Beweiswürdigung und der dieser zugrundeliegenden Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles geht das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass O C am 6.4.2019 keine ernstzunehmenden fachgerechten handwerklichen Arbeiten an der Privatbaustelle des Bf durchgeführt hat und auch keinen diesbezüglichen Auftrag des Bf hatte. Auch diesbezüglich war den Ausführungen des Bf und seines Vaters Glauben zu schenken, dass diese von den handwerklichen Aktivitäten des O C am 6.4.2019 im Vorfeld keine Kenntnis hatten und erst durch den finanzpolizeilichen Einsatz an eben diesem Tag davon erfuhren. Dass die dem O C geschenkten Fenster nach österreichischem Standard an sich zu entsorgen gewesen wären und damit wertlos sind, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls glaubhaft und nachvollziehbar.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl 218/1975 idF BGBl I 25/2019 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, „Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

Gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

Nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine

Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, „Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

5.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Arbeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande gekommen ist, kommt es hingegen nicht an (VwGH 01.07.2010, 2008/09/0367).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).
Die Mitarbeit naher Angehöriger im Erwerb kann grundsätzlich auf einer vertraglichen Grundlage beruhen, sie kann einer familienrechtlichen Verpflichtung entspringen oder ohne besonderes Verpflichtungsverhältnis geleistet werden. Üblicherweise erfasst man unter dem Oberbegriff "familienhafte Mitarbeit" nicht

nur jene aufgrund familienrechtlicher Verpflichtung, sondern auch die Mitarbeit ohne besonderen Verpflichtungsgrund, weil diese freiwillige Mitarbeit naturgemäß durch die Angehörigeneigenschaft motiviert wird (Holzer in Ruppe [Hrsg], Handbuch der Familienverträge 159 ff [160]). Da somit auch Ehegatten mehrere Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen aus der Mithilfe im Erwerb des anderen haben, muss, wenn ein Arbeitsverhältnis angenommen werden soll, dessen Abschluss deutlich zum Ausdruck kommen. Im Zweifel ist daher davon auszugehen, dass die Familiendienste der Erfüllung familiärer Beistands- und Mitwirkungspflichten gelten. Übersteigt die Mithilfe das Maß üblicher Familiendienste, so kann darin ein Indiz für das Vorliegen einer anderen Grundlage der erbrachten Dienste gesehen werden; ob diese andere Grundlage jedoch ein Dienstvertrag ist, bleibt fraglich: Es kann sich immer noch um Dienste handeln, die - zwar ohne familienrechtliche Verpflichtung - aus familiärer Gefälligkeit ohne Vertragsgrundlage erbracht werden (vgl. Krejci in Rummel, ABGB3 Rz 17 ff zu § 1151 mwN; RdW 1998, 606; RdW 1994, 152; DRdA 1990/26 [Holzer] ua; RIS-Justiz RS0011397 [Tl]).

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Umstand der stundenweisen Aushilfe eines Ausländers, der bei einem Arbeitgeber freies Quartier und freie Kost hat, für sich allein noch nicht die Annahme einer Beschäftigung im Sinn des AuslBG rechtfertigt (VwGH 4.4.2001, 99/09/0148). Um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können, ist immer eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls anzunehmen (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098 ua.). Zwar sind Bedenken dort angebracht, wo die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Wesentlich ist in einem solchen Fall die Freiwilligkeit der Leistung. Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann anzunehmen, wenn nicht versteckter oder offener Zwang vorliegt (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098). Im Erkenntnis vom 4.4.2001, 99/09/0148, führt der VwGH aus, dass auch die Hilfe eines Dauergastes im Haushalt oder die Dienste eines Flüchtlings für Quartier und Kost Gefälligkeitsdienste darstellen können. Kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden, können grundsätzlich als – nicht dem AuslBG unterliegende – Gefälligkeitsdienste oder Freundschaftsdienste anerkannt werden (VwGH vom 4.9.2006, 2003/09/0006). Dazu hat der VwGH nun klargestellt, dass allenfalls ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beschäftiger und Beschäftigtem als Freundschaftsdienst zählen kann, niemals jedoch ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beschäftigten untereinander (VwGH 26.4.2016, Ra 2016/09/0048).

5.3. Eine Strafbarkeit nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit a AuslBG setzt das Vorliegen einer „Beschäftigung“ eines Ausländers voraus. Es ist daher vorweg zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall überhaupt eine solche „Beschäftigung“ des O C am 6.4.2019 auf der Privatbaustelle des Bf vorlag. Gem. § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 leg. cit. ist

dabei der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

Wie unter Punkt 4.2. festgestellt, handelte es sich bei den Tätigkeiten des O C auf der Baustelle des Bf am 6.4.2019 um – „keine ernstzunehmenden hilfreichen Maurerarbeiten“. Der Bf und sein Vater konnten – unabhängig voneinander – schlüssig und glaubwürdig schildern, dass O C aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung allein gar nicht im Stande war, fachgerechte Maurerarbeiten durchzuführen. Vielmehr wollte er auf Eigeninitiative auf der Baustelle etwas mitwirken, indem er sich – wie es der Vater des Bf nachvollziehbar schilderte – „spielerisch mit dem Werkzeug beschäftigte“. Fachgerechte Maurerarbeiten wurden damit aber nicht ausgeführt. Die von O C vorgenommenen Tätigkeiten auf der Baustelle des Bf am 6.4.2019 sind damit von keinem wirtschaftlichen Gehalt für den Bf.

Auch konnte der Bf untermauert durch die Ausführungen seines Vaters überzeugend darlegen, dass er dem O C in keiner Weise einen Auftrag oder eine Erlaubnis zu handwerklichen Tätigkeiten auf seiner Baustelle erteilt hat. Selbst hinsichtlich der geschenkten Alt-Fenster war nicht vereinbart, dass O C diese in Eigeninitiative abholen durfte, schon gar nicht, dass er die wenigen, zum damaligen Zeitpunkt noch eingebauten Fenster selbst ausbauen durfte.

Die in Rede stehenden Tätigkeiten des O C sind dabei zwar seiner Intention nach als Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst einzuordnen. Da jedoch eine „Beschäftigung“ des O C nach dem AuslBG von vornherein auszuschließen war und diesen Tätigkeiten des O C iSd § 2 Abs. 4 AuslBG keinerlei wirtschaftlicher Gehalt zukommt, war auf ein diesbezügliches Vorbringen im gegenständlichen Fall nicht näher einzugehen.

Aus all den angeführten Umständen war von keiner Arbeitsleistung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit auszugehen und daher kein Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 2 AuslBG gegeben. Es war daher die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt, weshalb das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

5.4. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas